



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH - WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernats 1.3 der RWTH Aachen Templergraben 55, 5100 Aachen

Nr. 314
S. 961-977

03. Januar 1989

Redaktion: E. Groteclaes
Telefon: 80 - 4040

WAHLORDNUNG

I) Wahlen zum StudentInnenparlament

§ 1

Wahlsystem

(1) Das StudentInnenparlament wird von den Mitgliedern der StudentInnenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des StudentInnenparlaments beträgt einundvierzig (41).

(2) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden (Wahllisten). Einzelkandidaturen sind möglich; die Liste enthält in diesem Fall nur einen Kandidaten.

(3) Die Mitglieder des StudentInnenparlaments gehören dem StudentInnenparlament für die Dauer einer Wahlperiode an. Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Wahlen zum StudentInnenparlament sollen jährlich im Sommersemester stattfinden. Gewählt wird an fünf aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen von 9 bis mindestens 16 Uhr (Samstage, Sonntage und Feiertage bleiben außer Ansatz). Die Wahlen sollen nach Möglichkeit gleichzeitig mit den Wahlen zu den Fachschaftsräten, bzw. falls vorgesehen Fachschaftsvertretungen, und zu den Organen der Hochschulselbstverwaltung durchgeführt werden. Das StudentInnenparlament beschließt den Termin der Wahl spätestens bis zum neunundfünfzigsten (59.) Tage vor dem ersten Wahltag mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder.

(5) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(6) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen. Briefwahl ist möglich.

§ 2

Wahlsystem

(1) Die StudentInnenschaft bildet einen Wahlkreis. Alle WählerInnen haben je eine Stimme, die sie für einen Kandidaten einer Wahlliste abgeben. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten KandidatInnen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt.

(2) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese KandidatInnen enthält, so bleiben die Sitze unbesetzt; die Zahl der Sitze im StudentInnenparlament vermindert sich entsprechend.

(3) Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren KandidatInnen einer Liste entscheidet die Reihenfolge der KandidatInnen auf der Liste über die Rangfolge. Bei Stimmgleichheit sowie bei gleicher Höchstzahl nach d'Hondt zwischen mehreren Listen entscheidet die WahlleiterIn durch Los, welcher Liste der Sitz zuzuteilen ist.

§ 3

Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der StudentInnenschaft, die am achtunddreißigsten (38.) Tage vor dem ersten Wahltag an der Hochschule eingeschrieben sind.

§ 4

Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuß und die WahlleiterIn oder der Wahlleiter (im Rahmen dieser Satzung als WahlleiterIn bezeichnet).

(2) Der Wahlausschuß beaufsichtigt die Durchführung der Wahl. Er beschließt über die eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Die WahlleiterIn sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie oder er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.

(3) Der Wahlausschuß besteht aus fünf Mitgliedern. Mitglieder des Allgemeinen StudentInnenausschusses gemäß § 19 (1), Ziffer 1 bis 3, Satzung der StudentInnenschaft, sowie KandidatInnen können dem Wahlausschuß nicht angehören. [Die Mitglieder des Wahlausschusses und ihre Stellvertreter werden spätestens bis zum neunundfünfzigsten (59.) Tage vor dem ersten Wahltag vom StudentInnenparlament mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt.] § 15 Abs. 3 der Satzung der StudentInnenschaft findet Anwendung. Aus der Mitte des Wahlausschusses wählt das Studentenparlament ebenfalls spätestens bis zum neunundfünfzigsten (59.) Tage vor dem ersten Wahltag WahlleiterIn und stellvertretende WahlleiterIn mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder.

(4) Die WahlleiterIn lädt die Mitglieder des Wahlausschusses unverzüglich zur konstituierenden Sitzung des Wahlausschusses ein. Die Einladungen zu den Sitzungen des Wahlausschusses erfolgen schriftlich; der Wahlausschuß kann eine andere Form der Einladung für die weiteren Sitzungen beschließen.

(5) Der Wahlausschuß ist bei Anwesenheit von WahlleiterIn oder stellvertretender WahlleiterIn ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die WahlleiterIn ist zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Wahlausschusses. Der Wahlausschuß verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Bei den Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der WahlleiterIn den Ausschlag. Eine SchriftführerIn fertigt von den Sitzungen des Wahlausschusses Niederschriften an, die von der WahlleiterIn und von der SchriftführerIn unterzeichnet werden.

(6) Der Wahlausschuß kann sich für die Durchführung der Wahlen freiwilliger HelferInnen aus der StudentInnenschaft bedienen. Bei der Berufung der WahlhelferInnen müssen die im StudentInnenparlament vertretenen Gruppen angemessen berücksichtigt werden. KandidatInnen können nicht WahlhelferInnen sein.

§ 5

Wahlbekanntmachung

(1) Die WahlleiterIn macht die Wahl spätestens bis zum neunundvierzigsten (49.) Tage vor dem ersten Wahltag öffentlich innerhalb der StudentInnenschaft bekannt.

(2) Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:

1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
2. die Wahltage,
3. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
4. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
6. einen Hinweis auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge,
7. die Frist, innerhalb der Wahlvorschläge eingereicht werden können,
8. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ,
9. die Frist zur Behebung von Mängeln der Wahlvorschläge,
10. eine Darstellung der Wahlgrundsätze und das Wahlsystem nach den §§ 1 und 2,
11. einen Hinweis darauf, wo die Wahlordnung einzusehen ist,
12. einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
13. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
14. einen Hinweis darauf, daß die Hochschulverwaltung den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zusendet, mit der zugleich die Möglichkeit eines Antrages auf Briefwahl gegeben wird, und einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit des § 6 Abs. 4,
15. einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen.
16. einen Hinweis auf den Termin der konstituierenden Sitzung des zu wählenden StudentInnenparlaments.

(3) Die Bekanntmachung erfolgt öffentlich innerhalb der StudentInnenschaft mindestens durch Anschlag an den schwarzen Brettern der StudentInnenschaft. Erfolgt die Bekanntmachung nicht in dieser Weise, so liegt ein wesentlicher Mangel im Sinne des § 17 (5) vor.

§ 6

Wählerverzeichnis

(1) Alle Wahlberechtigten sind in das Wählerverzeichnis einzutragen. Die Hochschulverwaltung erstellt auf Antrag des Wahlausschusses das Wählerverzeichnis, das mindestens Familiennamen und Vornamen der

Wahlberechtigten enthält. Für den Fall der Namensgleichheit ist eine weitere, die Identifizierung der Person ermöglichende Angabe vom Wahlausschuß vorzusehen.

(2) Bei der Aufstellung und Verwendung des Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

(3) Das Wählerverzeichnis wird spätestens vom einundzwanzigsten (21.) bis zum siebzehnten (17.) Tage vor dem ersten Wahltag an geeigneter Stelle ausgelegt. Ort und Zeitraum werden vom Wahlleiter in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

(4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können beim Wahlleiter innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuß unverzüglich, spätestens bis zum dreizehnten (13.) Tage vor dem ersten Wahltag.

(5) Offensichtliche Mängel sind auf Antrag von Betroffenen vom Wahlleiter bis zum Abschluß der Wahlzeit zu berichtigen.

§ 7

Wahlvorschläge

(1) Alle Wahlberechtigten können sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Eine KandidatIn darf nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden. Mit dem Wahlvorschlag sind unwiderrufliche unterschriebene Erklärung aller KandidatInnen einzureichen, daß sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt haben und im Falle ihrer Wahl diese annehmen. Das Recht auf Rücktritt vom Mandat bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Wahlvorschlag muß von mindestens einem von Tausend der Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. KandidatInnen sind mit ihrer Kandidatur auch gleichzeitig Unterstützer des betreffenden Wahlvorschlages. Wahlberechtigte dürfen nicht mehrere Wahlvorschläge für die gleiche Wahl unterzeichnen.

(3) Der Wahlvorschlag muß insbesondere die Familiennamen, Vornamen, Semester- und Heimatanschriften, Fachschaftszugehörigkeiten und Matrikelnummern der KandidatInnen enthalten, sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll. Mit dem Wahlvorschlag ist eine persönliche und handschriftlich unterzeichnete Erklärung aller KandidatInnen einzureichen, daß die sie betreffenden Angaben zutreffend sind. Über den weiteren Inhalt und die Form der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuß und gibt dies in der Wahlbekanntmachung bekannt.

(4) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und deren StellvertreterIn bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner eines Wahlvorschlages als Vertrauensperson, der zweite als deren StellvertreterIn. Soweit in dieser Wahlordnung nicht anders bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und deren StellvertreterIn, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen

zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und ihre StellvertreterIn können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner eines Wahlvorschlages an die WahlleiterIn durch andere ersetzt werden.

(5) Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum achtunddreißigsten (38.) Tage vor der Wahl bis 12 Uhr bei der WahlleiterIn einzureichen.

§ 8

Anderung, Zurücknahme, Prüfung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(1) Die Änderung oder Zurücknahme eines eingereichten Wahlvorschlages kann bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und ihrer StellvertreterIn erfolgen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann keine Änderung oder Zurücknahme mehr erfolgen. Die Mängelbeseitigung gemäß Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

(2) Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist des § 7 Abs. 5 eingereicht worden sind, sind von der WahlleiterIn unverzüglich zu prüfen. Wahlvorschläge, die Mängel aufweisen, sind unter Angabe der Mängel unverzüglich zur Beseitigung der Mängel an die Vertrauensperson zurückzugeben. Die Mängel sind spätestens bis zum fünfunddreißigsten (35.) Tage vor dem ersten Wahltag um 12 Uhr zu beseitigen. Werden die Mängel nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, so sind die beanstandeten Kandidaturen nicht zuzulassen. Betreffen nicht beseitigte Mängel einen Wahlvorschlag als ganzen, so ist der Wahlvorschlag nicht zuzulassen.

(3) Die WahlleiterIn entscheidet nach Ablauf der Einreichungsfrist am achtunddreißigsten (38.) Tage vor dem ersten Wahltag über die Zulassung der fristgerecht eingereichten Wahlvorschläge. Über Wahlvorschläge, für die eine Frist zur Beseitigung von Mängeln gemäß Abs. 2 eingeräumt worden ist, ist am dreiunddreißigsten (33.) Tage vor dem ersten Wahltag zu entscheiden. Zu den Sitzungen, in denen über die Zulassung von Wahlvorschlägen entschieden wird, sind die betroffenen Vertrauenspersonen einzuladen.

(4) Geben die Namen mehrerer Wahlvorschläge zu Verwechslungen Anlaß, so fügt die WahlleiterIn dem jüngeren, im Zweifelsfall dem kleineren eine Unterscheidungsbezeichnung bei.

(5) Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages oder eine Entscheidung gemäß Abs. 4 kann von der Vertrauensperson des Wahlvorschlages binnen dreier Tage nach Verkündung der Entscheidung des Wahlleiters schriftlich Beschwerde beim Wahlausschuß eingelegt werden. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der Wahlausschuß sofort, spätestens bis zum einunddreißigsten (31.) Tage vor dem ersten Wahltag.

(6) Die WahlleiterIn gibt unverzüglich, spätestens bis zum vierzehnten (14.) Tage vor dem ersten Wahltag die zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich innerhalb der StudentInnenschaft, mindestens durch Anschlag an den schwarzen Brettern der StudentInnenschaft, bekannt.

§ 9

Wahlbenachrichtigung

(1) Die Hochschulverwaltung übersendet den Wahlberechtigten spätestens bis zum einundzwanzigsten (21.) Tage vor dem ersten Wahltag eine Wahlbenachrichtigung. Die Kosten der Wahlbenachrichtigung trägt die Hochschule.

(2) Die Wahlbenachrichtigung enthält mindestens:

1. die Angaben über den Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis,
2. das zu wählende Organ sowie Ort und Zeit der Wahl,
3. einen Hinweis auf die Unterlagen, die bei der Wahl mitzubringen sind,
4. einen Hinweis auf das Recht, Briefwahl zu beantragen, sowie einen Vordruck, mit dem die oder der Wahlberechtigte Briefwahl beantragen kann.
5. einen Hinweis auf den Termin der konstituierenden Sitzung des StudentInnenparlaments.

(3) Über Inhalt und Form der Wahlbenachrichtigung beschließt der Wahlausschuß.

§ 10

Wahlverfahren in Sonderfällen

(1) Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, oder ist die Zahl der Kandidaten aller Wahlvorschläge kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so findet Mehrheitswahl mit Einzelstimmgebung ohne Bindung an die vorgeschlagenen KandidatInnen statt. Das Nähere über das bei der Mehrheitswahl anzuwendende Verfahren bestimmt der Wahlausschuß spätestens bis zum vierundzwanzigsten (24.) Tage vor dem ersten Wahltag. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

(2) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt (Wiederholungswahl). Insbesondere bestimmt der Wahlausschuß unverzüglich den Termin für die Wiederholungswahl, wobei der erste Wahltag der Wiederholungswahl spätestens der zweiundvierzigste (42.) Tag nach dem angesetzten ersten Wahltag ist.

§ 11
Stimmzettel

(1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, insbesondere amtliche Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge zu verwenden. Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist die WahlleiterIn zuständig.

(2) Der Stimmzettel muß in einem einheitlichen Schrifttyp gehalten sein.

(3) Der Stimmzettel enthält insbesondere:

1. Bezeichnung der Wahl, für die er gilt,
2. die Wahllisten unter der Angabe ihrer Listenbezeichnung in der Reihenfolge der Zahl ihrer Stimmen bei der letzten Wahl. Die Reihenfolge der übrigen Listen entscheidet die WahlleiterIn durch Los. Die Reihenfolge der Listenkandidaten entspricht der des Wahlvorschlages. Sie wird durch Numerierung vor dem Namen deutlich gemacht. Hinter den Namen ist die Fachschaft der BewerberInnen aufzuführen.
3. Vom Wahlausschuß zu beschließende Hinweise zur Stimmabgabe.

§ 12
Stimmabgabe

(1) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Die Stimmabgabe ist geheim.

(2) Die WählerInnen geben ihre Stimme in der Weise ab, daß sie ihre Entscheidung durch ein auf ihren Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen. Darauf legen die WählerInnen ihren Stimmzettel in den Wahlumschlag und werfen diesen in die Wahlurne.

(3) Bei der Stimmabgabe haben die WählerInnen ihre Wahlberechtigung nachzuweisen. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Wahl in der Weise vermerkt, daß eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist. Die Form des Nachweises der Wahlberechtigung und des Vermerks über die Teilnahme an der Wahl bestimmt der Wahlausschuß spätestens bis zum einundzwanzigsten (21.) Tag vor dem ersten Wahltag.

(4) WählerInnen, die durch ein körperliches Gebrechen in der Stimmabgabebehindert sind, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(5) Im Umkreis von 5 m um die Urne und die Wahlkabinen ist jede Beeinflussung der WählerInnen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild untersagt.

§ 13
Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Alle Wahlberechtigten erhalten mit der Wahlbenachrichtigung einen Vordruck, mit dem Briefwahl beantragt werden kann. Der Antrag auf Briefwahl kann auch formlos gestellt werden. Anträgen auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum vierten (4.) Tage vor dem ersten Wahltag bei der WahlleiterIn eingegangen sind. Auf die Antragsfrist ist in der Wahlbenachrichtigung hinzuweisen.

(2) BriefwählerInnen erhalten als Briefwahlunterlagen mindestens den Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein und den Wahlbriefumschlag.

(3) Bei der Briefwahl haben die WählerInnen dem Wahlleiter im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. ihren persönlich und handschriftlich unterschriebenen Wahlschein
2. in einem besonderen Wahlumschlag ihren Stimmzettel

so rechtzeitig zuzuleiten, daß der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag innerhalb der festgelegten Dauer der Wahlzeit eingeht.

(4) Für die Stimmabgabe durch Briefwahl Behinderter gilt § 12 Abs 4 sinngemäß.

(5) Die WahlleiterIn sammelt die bei ihm eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Schluß der Abstimmung ungeöffnet unter Verschuß.

(6) Unmittelbar nach Ablauf der Abstimmungszeit übergibt die WahlleiterIn die eingegangenen Wahlbriefumschläge dem Wahlausschuß zur Prüfung und Auszählung der Stimmen.

§ 14
Wahlsicherung

(1) Die WahlleiterIn hat Vorkehrungen dafür zu treffen, daß die WählerInnen bei der Wahl die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlag legen können, daß die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel sowie Wahlumschläge in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Für die Aufnahme der Wahlumschläge sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, daß die eingeworfenen Umschläge nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe muß sich die WahlleiterIn davon überzeugen, daß die Wahlurnen leer sind. Er hat die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, daß zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Wahlumschläge weder eingeworfen noch entnommen werden können. Er hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren.

(3) Während der Dauer der Wahlzeiten müssen je Urne mindestens zwei vom Wahlausschuß bestimmte WahlhelferInnen ständig anwesend sein. Die WahlhelferInnen haben den Empfang der Urne durch Unterschrift zu quittieren. Verläßt bei zwei WahlhelferInnen einer dieser WahlhelferInnen die Wahlurne, so wird bis zu ihrer oder seiner Rückkehr die Stimmabgabe an dieser Wahlurne durch Zwischensiegelung unterbrochen. Dies ist der WahlleiterIn unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Auszählung der Stimmen

(1) Unmittelbar im Anschluß an die Wahl werden die fristgerecht eingegangenen Wahlbriefumschläge unter Aufsicht des Wahlausschusses einzeln geöffnet. Wenn die auf den Wahlscheinen angegebenen Wahlberechtigten als BriefwählerInnen im Wählerverzeichnis vermerkt sind und keine sonstigen Beanstandungen zu erheben sind, werden die unbeanstandeten Wahlumschläge ungeöffnet in eine Wahlurne gelegt. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Ein Wahlbrief ist vom Wahlausschuß zurückzuweisen, wenn

1. dem Wahlumschlag kein gültiger Wahlschein oder kein ordnungsgemäß unterschriebener Wahlschein beigelegt ist,
2. die WählerIn nicht als BriefwählerIn vermerkt ist,
3. weder der Wahlbrief noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
4. der Stimmzettel nicht in einen amtlichen Wahlumschlag gelegt ist.

(2) Unmittelbar im Anschluß an die Wahl erfolgt durch den Wahlausschuß und unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür beauftragten WahlhelferInnen die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Bei der Auszählung der Stimmen sind zunächst für jede Urne getrennt folgende Zahlen zu ermitteln und in eine Niederschrift aufzunehmen, die von den an der Auszählung beteiligten Personen zu unterschreiben ist:

1. insgesamt abgegebene gültige und ungültige Stimmzettel,
2. die auf alle BewerberInnen eines jeden Wahlvorschlages (Wahlliste) insgesamt entfallenden gültigen Stimmen,
3. für jeden Wahlvorschlag (Wahlliste) getrennt die auf die BewerberInnen entfallenden gültigen Stimmen,
4. die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Mehrheitswahl wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für alle BewerberInnen sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen ermittelt. Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und Wahlumschläge, das Wählerverzeichnis sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschriften dem Wahlausschuß zu übergeben.

(3) Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind,
2. als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.

(4) Ungültig sind Stimmen, die

1. den Willen von Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
2. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

Enthält ein Wahlumschlag mehrere, die gleiche Wahl betreffende, gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu werten. Mehrere, die gleiche Wahl betreffende, nicht gleichlautende Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel.

(5) Über die Wahl hat der Wahlausschuß eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentliche Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift enthält mindestens

1. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Namen der SchriftführerIn und der Wahlhelfer,
2. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
3. der jeweilige Zeitpunkt, Beginn und Ende der Abstimmung,
4. die Gesamtzahl der Abstimmenden,
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag,
7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für alle BewerberInnen,
8. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses und der SchriftführerIn.

§ 16

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis ist unverzüglich öffentlich innerhalb der StudentInnenschaft bekannt zu machen. Die Bekanntgabe hat mindestens durch Anschlag an den schwarzen Brettern der StudentInnenschaft zu erfolgen.

(2) Das Nähere, insbesondere die Art und den Inhalt der Bekanntmachung bestimmt der Wahlausschuß.

§ 17

Wahlprüfung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte binnen zehn (10) Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe der WahlleiterIn schriftlich einzureichen.

(3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das neu gewählte StudentInnenparlament. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellung im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken. Das StudentInnenparlament bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen den Wahlprüfungsausschuß; § 15 Abs. 3 der Satzung der StudentInnenschaft findet Anwendung.

7

(4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, daß dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

(6) Wird im Wege der Wahlprüfung die Unwirksamkeit der Wahl von einzelnen Mitgliedern festgestellt, so scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluß des StudentInnenparlaments unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die auf das betroffene Mitglied entfallenden Stimmen werden der Liste, der es angehört, zugerechnet. Ist das betroffene Mitglied einziger Kandidat einer Liste, so gelten die auf ihn entfallenden Stimmen als ungültig. Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) finden entsprechend Anwendung. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

(7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 18

Zusammentritt des StudentInnenparlaments

Die WahlleiterIn oder ihre StellvertreterIn hat das gewählte StudentInnenparlament unverzüglich zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Sitzung findet spätestens am fünfzehnten (15.) Tage nach dem letzten Wahltag statt. Der Wahlleiter oder ihre StellvertreterIn leitet diese Sitzung bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden des StudentInnenparlaments.

§ 19

Ausscheiden und Nachrücken

Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz derjenigen Kandidatin oder demjenigen Kandidaten derselben Wahlliste zugeteilt, der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten KandidatInnen die meisten Stimmen hat. Ist die Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt; die Zahl der Sitze im StudentInnenparlament vermindert sich entsprechend.

§ 20

Neuwahlen, Auflösung des StudentInnenparlaments,
Rücktritt von WahlleiterIn und Mitgliedern des Wahlausschusses

(1) Im Falle der Auflösung des StudentInnenparlaments gemäß § 16 der Satzung der StudentInnenschaft sind, falls das StudentInnenparlament die Wahlorgane nicht gewählt hat, WahlleiterIn, stv. WahlleiterIn und Wahlausschuß unverzüglich vom Ältestenrat einzusetzen. Der Ältestenrat bestimmt die Mitglieder des Wahlausschusses und die WahlleiterIn mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder. § 15 Abs. 3 der StudentInnenschaftssatzung findet Anwendung.

(2) Falls das StudentInnenparlament für den Fall seiner Auflösung keinen Termin für die Neuwahl bestimmt hat, entscheidet dies der Ältestenrat mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Wahl hat innerhalb von acht Vorlesungswochen nach Auflösung des StudentInnenparlaments stattzufinden.

(3) Im Falle des Rücktritts von WahlleiterIn oder stellvertretendie WahlleiterInIn sowie bei Rücktritt von Mitgliedern des Wahlausschusses bestimmt der Ältestenrat mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder unverzüglich entsprechende NachfolgerInnen. § 15 (3) der Satzung der StudentInnenschaft findet Anwendung.

(4) Die übrigen Bestimmungen der §§ 1 - 19 gelten entsprechend.

II) Wahlen zu den Organen der Fachschaft

§ 21

Wahlgrundsätze

(1) Die Mitglieder des Fachschaftsrates oder, falls vorgesehen, der Fachschaftsvertretung werden von den Mitgliedern der jeweiligen Fachschaft vorbehaltlich der Bestimmungen des § 22 in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder eines Fachschaftsrates bzw. einer Fachschaftsvertretung bestimmt sich nach Maßgabe der Fachschaftsordnung der jeweiligen Fachschaft.

(2) Die Wahlen zu den Fachschaftsräten, oder falls vorgesehen zu Fachschaftsvertretungen, erfolgen an mindestens drei, höchstens fünf aufeinanderfolgenden Werktagen in der nicht vorlesungsfreien Zeit. Finden Wahlen zu den Fachschaftsräten, bzw. falls vorgesehen zu den Fachschaftsvertretungen, parallel zu den Wahlen zum StudentInnenparlament statt, so ist die Wahlzeit automatisch durch die in § 1 Abs. 4 vorgegebenen Fristen bestimmt.

(3) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen.

(4) Näheres regelt die Fachschaftsordnung.

§ 22

Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt zu den Organen der Fachschaft sind die Mitglieder der jeweiligen Fachschaft, die am einundzwanzigsten (21.) Tag vor dem ersten Wahltag an der Hochschule eingeschrieben sind.

(2) StudentInnen, die mehreren Fachschaften angehören, können bei den Wahlen zu den Organen der Fachschaft nur in einer Fachschaft wählen und gewählt werden. § 38 der Satzung ist zu berücksichtigen.

§ 23

Wahlorgane

(1) Die Mitglieder des Wahlausschusses, die WahlleiterIn und deren StellvertreterIn werden von der Fachschaftsvollversammlung, bzw. falls vorgesehen, von der Fachschaftsvertretung gewählt.

(2) Näheres regelt die Fachschaftsordnung.

§ 24

Wahlbekanntmachung

(1) Die WahlleiterIn macht die Wahl bis spätestens vierzehn (14) Tage vor dem ersten Wahltag öffentlich innerhalb der StudentInnenschaft bekannt.

(2) Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:

1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
2. die Wahltage,
3. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
4. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
6. einen Hinweis darauf, wo die Wahlordnung einzusehen ist,
7. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnis.

(3) Die Wahlbekanntmachung erfolgt öffentlich an den schwarzen Brettern der StudentInnenschaft.

(4) Näheres regelt die Fachschaftsordnung.

§ 25

Wahlprüfung

(1) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet das StudentInnenparlament. Das StudentInnenparlament bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidung einen Wahlprüfungsausschuß. § 15 Abs. 3 der Satzung der StudentInnenschaft findet Anwendung.

§ 26

Zusammentritt der Organe der Fachschaft

(1) Die WahlleiterIn hat den neugewählten Fachschaftsrat bzw. die Fachschaftsvertretung unverzüglich zu ihrer ersten Sitzung einzuberufen. Die Sitzung findet spätestens am einundzwanzigsten (21.) Tag nach dem letzten Wahltag statt.

(2) Näheres regelt die Fachschaftsordnung.

§ 27

Verhinderung zur Wahlzeit

(1) Allen Wahlberechtigten muß die Möglichkeit der Stimmabgabe gegeben werden, auch wenn sie während der Wahlzeit verhindert sind.

(2) Falls die Wahlen zu den Fachschaftsräten, bzw. falls vorgesehen zu den Fachschaftsvertretungen, parallel zu den Wahlen zum StudentInnenparlament verlaufen, kann auch hier gemäß § 13 eine Briefwahl durchgeführt werden.

(3) Näheres regelt die Fachschaftsordnung.

III) Übergangsbestimmungen

§ 28

Mitgliedszahl in den Fachschaftsvertretungen

Die Zahl der Mitglieder in den Fachschaftsvertretungen beträgt bis zur Festlegung durch gültige Fachschaftssatzungen neun (9).

IV) Wahlen zum Allgemeinen StudentInnenausschuß

§ 29

Wahlgrundsätze

(1) Zu Beginn der Wahlperiode wählt das StudentInnenparlament einzeln die Mitglieder des Allgemeinen StudentInnenausschusses gemäß § 19 (1), Ziffer 1 - 3, der Satzung der Studentenschaft.

(2) Gewählt werden kann jedes Mitglied der StudentInnenschaft gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung der StudentInnenschaft.

(3) Gewählt ist, wer in geheimer Wahl die Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder (21) auf sich vereinigt.

(4) Die Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen StudentInnenausschusses gemäß § 19 Abs.1, Ziffer 1 bis 3, Satzung der StudentInnenschaft, ist nur durch konstruktives Mißtrauensvotum der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder (21) des StudentInnenparlaments möglich.

§ 30

Wahlvorbereitung

(1) Für jedes Mitglied ist vor der Wahl der Aufgabenbereich gemäß der Geschäftsordnung des Allgemeinen StudentInnenausschusses zu benennen. Die Reihenfolge der Wahlen beschließt das StudentInnenparlament.

(2) Die oder der Vorsitzende des StudentInnenparlaments eröffnet, getrennt für jedes Mitglied, die KandidatInnenenliste. Werden keine Kandidaten mehr benannt, ist die Kandidatenliste zu schließen.

(3) Nach Abschluß der Kandidatenliste ist eine Personalbefragung und eine Personaldebatte durchzuführen. Diese dürfen nicht auf jeweils weniger als fünf Minuten beschränkt werden.

(4) Das StudentInnenparlament kann vor Beginn des ersten Wahlganges mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder (21) eine Wiedereröffnung der Kandidatenliste beschließen. Diesem Antrag kann nur zweimal stattgegeben werden.

§ 31

Wahlverfahren

(1) Nach Abschluß der Personaldebatte findet unverzüglich der erste Wahlgang statt, sofern kein Antrag gemäß § 30 Abs. 4 vorliegt.

(2) Vor jedem weiteren Wahlgang kann die Wiedereröffnung der Personaldebatte beantragt werden.

(3) Kommt in drei Wahlgängen nicht die erforderliche Mehrheit für eine Kandidatin oder einen Kandidaten zustande, so ist die Wahl für dieses Amt auf die nächste Sitzung zu vertagen. §§ 30 - 33 gelten entsprechend.

V) Schlußbestimmungen

§ 32

Verwaltungshilfe durch die Hochschulverwaltung

(1) Auf Antrag der StudentInnenschaft leistet die Hochschulverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahlen, indem sie

- 1) Räume oder Flächen bereitstellt,
- 2) Auskünfte erteilt,
- 3) Einrichtungen oder Material zur Verfügung stellt,
- 4) die Wahlbekanntmachung sowie die Bekanntmachung der Wahlvorschläge und des Wahlergebnisses in der für die Hochschule üblichen Form veröffentlicht.

(2) Dem Antrag auf die Verwaltungshilfe nach Absatz 1 ist zu entsprechen, soweit die beantragte Hilfe für die Durchführung der Wahl notwendig ist und die StudentInnenschaft nicht oder nur mit unverhältnismäßig höherem Aufwand in der Lage ist, die Leistungen selbst zu erbringen.

(3) Kosten für Leistungen nach Absatz 1 werden nicht erhoben.

§ 33

Organisatorische Zusammenfassungen von mehreren Wahlen

(1) Bei gleichzeitiger Durchführung von Wahlen zum StudentInnenparlament und zu den Fachschaftsräten, bzw. falls vorgesehen zu den Fachschaftsvertretungen, und ggf. auch zu den Organen der Hochschule ist das Verfahren nach Möglichkeit einheitlich und gemeinsam zu gestalten. Jedoch müssen getrennte Stimmzettel verwendet werden.

(2) Die Wahlberechtigten sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, daß es sich um gleichzeitige Wahlen für verschiedene Organe handelt.

§ 34

Berechnung von Fristen

Bei der Berechnung von Fristen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Lauf der Fristen wird durch

- 1) die vorlesungsfreie Zeit zwischen den Semestern
- 2) die Weihnachtsferien
- 3) die Exkursionswoche

gehemmt.

§ 35

Änderung der Wahlordnung

(1) Als eine Änderung dieser Wahlordnung ist sowohl die Änderung des Wortlautes dieser Wahlordnung als auch die Ergänzung oder Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.

(2) Änderungen der Wahlordnung können nur mittels Beschluß des StudentInnenparlaments oder durch eine Urabstimmung vorgenommen werden.

(3) Sofern Änderungen der Wahlordnung vom StudentInnenparlament beschlossen werden, müssen diese auf zwei verschiedenen Sitzungen des StudentInnenparlaments behandelt werden. Sie müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder (28) beschlossen werden. §49 Abs. 1 der Satzung der Studentenschaft gilt entsprechend.

(4) Änderungen der Wahlordnung sind vom Rektorat der RWTH zu genehmigen.

§ 36
Veröffentlichung

Diese Wahlordnung ist öffentlich innerhalb der StudentInnenschaft bekanntzugeben und in den amtlichen Bekanntmachungen der RWTH zu veröffentlichen.

§ 37
Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studentenparlaments vom 09.11.1988
und des Rektorates vom 15.12.1988

Aachen, den 03. 01. 1989

Der Rektor
der RWTH Aachen
Universitätsprofessor Dr. K. Habetha